# Die Aufgabe von DIGNITATE-Deutschland

Ludwig A. Minelli, 1. Vorsitzender

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Den meisten von Ihnen dürften wesentliche Fakten im Zusammenhang mit der Debatte um Sterbehilfe in Deutschland seit langem bekannt sein:

- es gibt eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu einer effizienten Möglichkeit der Sterbehilfe; entsprechende Umfragen in Deutschland wie in anderen Ländern ergeben in aller Regel immer Werte von mehr als 70 Prozent aller befragten Personen;
- dennoch hat es die Politik in Deutschland bislang nicht geschafft, diesem Bedürfnis der Bevölkerung in irgend einer vernünftigen Weise entgegenzukommen; ja
- im Gegenteil wird sogar den Menschen in Deutschland von verschiedener Seite das Recht bestritten, vor allem die Ärzte bindende Patientenverfügungen aufstellen zu können, die dann auch problemlos durchgesetzt werden können;
- als Folge davon weichen verhältnismässig viele Menschen mit Wohnsitz in Deutschland dann, wenn sie ihr Leben aus zureichenden Gründen freiwillig beenden wollen, in die Schweiz aus, wo ihnen von DIGNITAS geholfen wird. DIGNITAS hat seit seiner Gründung am 17. Mai 1998 bis zum 15. September 2005 insgesamt 453 Menschen, darunter 253 mit Wohnsitz in Deutschland, die Möglichkeit geboten, ihr Leben würdig und ohne Risiken beenden zu können.

Die Debatte in Deutschland ist unter anderem deswegen so unergiebig, weil die jeweils öffentlich erhobene Forderung auf Ermöglichung der «Aktiven Sterbehilfe» zielt. Strafrechtler nennen dies «Tötung auf Verlangen». Damit verstösst die Forderung gegen das wohl schwerwiegendste weltweit gültige Tabu: Das Verbot der Tötung eines anderen Menschen, aus welchen Gründen auch immer. Hinzu kommt, dass die in der Debatte verwendeten Begriffe oft ungenau sind.

«Aktive Sterbehilfe» ist auch in der Schweiz verboten, und es ist jedenfalls heute nicht abzusehen, dass dieses Verbot jemals gelockert werden wird. Aber in der Schweiz besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit, einer sterbewilligen Person in der Weise zu helfen, dass sie einen gefahrlosen und schmerzlosen Suizid vornehmen kann. Grundlage ist dabei Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Er bedroht denjenigen, der jemanden zum Suizid verleitet und ihm dabei behilflich ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, sofern er aus «selbstsüchtigen Beweggründen» gehandelt hat. Da Sterbehilfe-Organisationen in der Schweiz nie aus solchen Beweggründen handeln, ist ihre Tätigkeit vollkommen legal.

Lassen Sie mich hier eine Zwischenbemerkung zum Sprachgebrauch machen: Nur die deutsche Sprache kennt das schreckliche Wort «Selbstmord». Der Mordbegriff enthält immer auch den Vorwurf einer böswilligen, heimtückischen Absicht. Der Begriff ist nur noch zulässig in Bezug auf Personen, die sich mit Sprengstoff selbst umbringen, um gleichzeitig unschuldige Dritte ebenfalls in den Tod zu reissen. Wer das Wort heute noch für einen gewöhnlichen Suizid verwendet, steht im Verdacht, heimtückisch und böswillig jene Menschen diskriminieren zu wollen, die ihr eigenes Leben nicht mehr aushalten und deshalb beenden wollen.

Zurück zu den Verhältnissen in der Schweiz und in Deutschland. Der Unterschied zwischen der Schweiz und Deutschland besteht darin, dass in der Schweiz das für einen risikofreien und schmerzfreien Suizid notwendige Medikament Natrium-Pentobarbital in der hohen Dosierung von 15 Gramm durch einen Arzt verschrieben werden kann, wogegen in Deutschland hier die deutsche Betäubungsmittel-Gesetzgebung und die Auffassung der Ärztegesellschaften im Wege stehen. Deutsche Ärzte, welche solche Rezepte schreiben würden, müssten mit Konsequenzen seitens ihrer Aufsichtsbehörden rechnen.

Diese deutsche Rechtslage ist unter Europäischen Menschenrechts-Aspekten rechtswidrig. Wir haben gute Gründe, anzunehmen, dass es sich bei dem Recht, sein eigenes Leben zu beenden, um ein europäisch geschütztes Menschenrecht handelt. Es gibt dazu Hinweise im Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache von DIANE PRETTY gegen Grossbritannien vom 29. April 2002. Die vom Hals abwärts gelähmte Frau Pretty hatte von den britischen Behörden verlangt, ihrem Manne Straffreiheit zuzusagen für den Fall, dass er ihr bei einem geplanten Suizid behilflich sein sollte. Dazu hat der Gerichtshof in Abschnitt 67 unter anderem erklärt:

> «Die Beschwerdeführerin wird in diesem Falle vom Gesetz daran gehindert, ihre Wahl, zu vermeiden, was für sie ein unwürdiges und qualvolles Ende ihres Lebens wäre, auszuüben. Der Gerichtshof ist nicht in der Lage, auszuschliessen, dass dies eine Verletzung ihres Anspruchs auf Respektierung ihres Privatlebens darstellt, der von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.»

Der Gerichtshof sagte ausserdem in Abschnitt 65 seines Urteils:

> «Der eigentliche Gehalt der Konvention ist der Respekt vor menschlicher Würde und menschlicher Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise den Grundsatz der Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, der durch die Konvention geschützt wird, ist der Gerichtshof der Meinung, dass unter Artikel 8 Begriffe der Lebensqualität Bedeutung erlangen. In einer Zeit wachsender medizinischer Möglichkeiten in Kombination mit grösserer Lebenserwartung machen sich viele Menschen Sorgen darüber, dass man sie in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls, der mit ihrer klaren Auffassung persönlicher Identität im Widerspruch steht, zum Weiterleben zwingen könnte.»

Geht man davon aus, dass das Recht, sein eigenes Leben risikofrei beenden zu können, ein Menschenrecht ist, dann stellt sich die Frage, ob dieses Recht den Menschen in der Wirklichkeit auch tatsächlich zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes müssen nämlich die garantierten Menschenrechte «praktisch und effizient» sein; sie dürfen nicht bloss «theoretisch oder gar illusorisch» sein. Wo sie dies wären, trifft den Staat die Verpflichtung, allenfalls auch durch positive Leistungen dafür zu sorgen, dass das Recht praktisch und effizient wird.

Die schweizerische Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Anfrage aus dem eidgenössischen Parlament am 9. Januar 2002 dargelegt, dass in der Schweiz sich jährlich etwa 1'350 Suizide ereignen, und dass die Zahl der Suizidversuche auf bis zu 67'000 geschätzt werden müsse. Das heisst mit anderen Worten: auf einen gelungenen Suizidversuchen kann es bis zu 49 gescheiterte Suizidversuche geben. Legt man diese Zahlen auf Deutschland um und geht man von den rund 12'000 Suiziden pro Jahr, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden verzeichnet, aus, heisst dies, dass in der Bundesrepublik im Jahr mit bis zu 600'000 Suizidversuchen gerechnet werden muss, von denen 588'000 scheitern. Alle diese Suizidversuche werden in der Regel mit den allgemein als möglich scheinenden Methoden unternommen.

Zahlreiche der gescheiterten Versuche führen im Übrigen zu schwerwiegenden Gesundheitsschädigungen. Man kann damit rechnen, dass das Suizidgeschehen in Deutschland – also die erfolgten Suizide und vor allem die gescheiterten Suizidversuche – Jahr für Jahr allein einen Kostenaufwand im Gesundheitswesen von rund 20 Milliarden Euro verursacht; in diesem Betrag sind die volkswirtschaftlichen Verluste an verlorenen produktiven Lebensjahren nicht berücksichtigt.

Zwei Bundes-Justizministerinnen, Frau Herta Däubler-Gmelin und Frau Brigitte Zypries, haben in öffentlichen Verlautbarungen behauptet, wer sein Leben beenden wolle, wisse schon, wie er das machen könne. Beide Politikerinnen haben damit überdeutlich zu erkennen gegeben, dass ihnen die wesentlichen Kenntnisse auf diesem Gebiete fehlen: Es ist heute für einen Laien praktisch nicht mehr möglich, sein Leben sicher, risikolos und schmerzlos zu beenden. Dies deshalb, weil die früher geläufigen Methoden oder Mittel heute zufolge Änderung der Technik oder Nichtverfügbarkeit der früher üblichen Medikamente nicht mehr zur Verfügung stehen. Am sichersten funktioniert noch der ICE und andere Bahnen, und die täglichen Verspätungen auf dem Netz der Deutschen Bahn sind zu einem überwiegenden Masse auf diese Art der «Personenschäden» zurückzuführen: Im Schnitt beenden täglich sechs Menschen in Deutschland ihr Leben, indem sie vor einen Zug gehen.

Die Erfahrungen von DIGNITAS in der Schweiz zeigen, dass die Ermöglichung eines risiko- und schmerzfreien Suizids in einer grossen Zahl von Fällen die beste Methode ist, um den Suizid zu vermeiden. Nach den Feststellungen einer deutschen Studentin, welche im vergangenen Monat August sich mit jenem Teil der DIGNITAS-Akten befasst hat, bei denen Mitglieder die Vorbereitung eines begleiteten Freitodes verlangt haben, zeigt sich, dass sich von 375 Personen, denen mitgeteilt worden ist, ein Arzt sei bereit, für sie das Rezept zu schreiben, 265 oder 70 % nicht mehr gemeldet haben.

DIGNITAS ist überzeugt, dass die Ermöglichung einer Sterbehilfe durch begleiteten Suizid eine der wirksamsten Massnahmen wäre, um die gewaltigen Zahlen von Suiziden und Suizidversuchen massiv zu reduzieren. Warum?

Die heutige Suizidprophylaxe geht vom Ansatz aus, Suizid dürfe nicht sein. Damit wird das Suizidgeschehen in einen Tabu-Bereich verwiesen. Jemand, der daran denkt, sein eigenes Leben beenden zu wollen, kann sein Gesicht verlieren, wenn er mit einem anderen Menschen über diese Absicht spricht. Das führt dazu, dass potentielle Suizidenten in aller Regel ganz auf sich allein gestellt sind

und bleiben. Sie sind damit in einer zutiefst belastenden Situation ohne Hilfe Dritter.

DIGNITAS geht von einem ganz anderen Ansatz aus: Suizid ist eine grossartige Möglichkeit, die dem Menschen mit seinem Bewusstsein verliehen worden ist. Er kann sich damit einer für ihn absolut unerträglichen, ausweglosen Situation als Objekt entziehen. Aber da jemand, der suizidal wird, in der Regel nicht ausreichend in der Lage ist, selbst objektiv zu erkennen, ob seine Lage wirklich ausweglos ist, bedarf er der Möglichkeit, sich mit anderen darüber beraten zu können. Wir bringen das mit einem einleuchtenden Satz auf einen kurzen Nenner: Man geht nicht auf grosse Reise, ohne das Reisebüro konsultiert zu haben, und man geht nicht auf grosse Reise, ohne seinen Angehörigen und Freunden Adieu gesagt zu haben.

Würde diese Philosophie kombiniert mit einer regelmässig sich wiederholenden öffentlichen Aufklärungskampagne über nicht mehr funktionierende Suizidmethoden und deren gewaltige Risiken, dann wäre nach Einschätzung von DIGNITAS die Zahl der Suizide und der gescheiterten Suizidversuche um je etwa 80 Prozent zu verringern.

DIGNITAS wundert sich deshalb vor allem auch über jene Kreise, welche sich grundsätzlich einer vernünftigen Sterbehilfe in den Weg stellen, indem sie vorgeben, sich für den Schutz des Lebens einsetzen zu wollen. Wäre dem wirklich so, müssten sich diese Kreise viel stärker um wirksame Suizidprophylaxe kümmern. Das Muster, nach welchem diese funktionieren könnte, ist beim ähnlich strukturierten Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zu erkennen: Aufklärung, Beratung, Hilfe. DIGNITAS wundert sich auch darüber, dass die staatlichen Behörden, insbesondere die Bundesregierung, die Bedeutung des Einsparpotentials bei effizienter Suizidvermeidung bislang nicht erkannt haben.

Wenn nun in Deutschland die deutsche Sektion von DIGNITAS gegründet worden ist, dann handelt es sich dabei um einen Schritt auf der Ebene der Europäischen Innenpolitik. Europäische Innenpolitik bedeutet, dass jedermann, der im Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention tätig ist, das Recht hat, sich in diesem ganzen Geltungsbereich öffentlich in die jeweilige Politik des jeweiligen Landes einzumischen in der Absicht, diese europäischen Menschenrechte durchzusetzen.

DIGNITATE-Deutschland will deshalb in erster Linie die deutsche Debatte um Sterbehilfe so beeinflussen, dass Abstand von der Forderung nach «aktiver

Sterbehilfe» genommen wird, indem die Forderung nach Ermöglichung des begleiteten Suizids an deren Stelle tritt. Nach unserer Auffassung ergibt die heute schon bestehende europäische Rechtslage einen Anspruch auf ein solches gefahrloses Suizid-Verfahren. Es ist Aufgabe von DIGNITATE-Deutschland, das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch in Bezug auf sein eigenes Ableben durchzusetzen. Der Weg dazu führt einerseits über Information von Politikern. Anderseits wird DIGNITATE-Deutschland auch dazu beitragen, dass die aufgeworfenen Fragen vermehrt direkt vor zuständige Gerichte getragen werden. Ist es nämlich so, dass die Rechtslage schon klar ist, dann kann auf die Mitwirkung des Parlaments verzichtet werden: Es ist dann Aufgabe der Gerichtsbarkeit, dem geltenden Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Ein entsprechendes Verfahren liegt zur Zeit bereits vor einem deutschen Verwaltungsgericht.

Schliesslich geht es auch darum, dafür zu sorgen, dass nicht weiterhin allein die Schweiz die Last der sich an solche Suizide anschliessenden Verfahren tragen muss und sich die deutschen Behörden ihrer Verantwortung für ihr eigenen Mitbürger weiterhin entschlagen können. Bislang hat sich das offizielle Deutschland um das Phänomen der Abstimmung Sterbewilliger mit den Füssen Richtung Schweiz in keiner Weise gekümmert, ganz im Gegensatz etwa zu Grossbritannien oder Schweden: Im Februar 2005 besuchte eine Delegation eines Parlamentarischen Komitees des britischen Oberhauses DIGNITAS in der Schweiz; in Kürze wird dort ausserdem eine Parlamentarier-Delegation aus Schweden erwartet.

Wenn Europa sich in Richtung Vernunft bewegt, darf Deutschland nicht stehen bleiben!